# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 20. November 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels, verfügt:

# Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dimethoate 400 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Bi 58 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4052

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: 0090-74

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Cheminova Agro A/S

#### Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse), Gespinstmotten, Sägewespen	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	1
allg.	Miniermotten	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	1, 2
Kirsche	Kirschenfliege	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Gemüsebau			
Kohlarten	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3
Lauch, Zwiebeln	Thripse	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4

1 SR 916.161

7908 2007-2636

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Eiweisserbsen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Zuckerrübe	Rübenfliege, Schwarze Bohnenlaus = Schwarze Rübenblattlaus	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Bis Ende Juni.	1
Zierpflanzen			
Erwerbsgartenbau, öffentliches Grün: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnitt- blumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Blattläuse (Röhrenläuse), Thripse	Konzentration: 0.1 %	1, 3, 5
Erwerbsgartenbau, öffentliches Grün: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnitt- blumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Gespinstmotten	Konzentration: 0.1 %	1, 3

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SPe 8 Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = 1. Generation.
- 3 = Bei Anwendung in gedeckten Kulturen Schutzkleidung und Maske tragen.
- 4 = Behandlung nach einer Woche wiederholen.
- 5 = Nur gegen nichtresistente Stämme geeignet.

### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

## Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. November 2007 Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch